

Kreisblatt für den Kreis Malmédy.

Nr. 1.

St. Vith, Mittwoch 1. Januar

1873.

Das „Kreisblatt für den Kreis Malmédy“ erscheint regelmäßig jede Woche zweimal und wird Mittwochs und Samstags ausgegeben. — Bestellungen werden bei allen Postanstalten und in der Expedition dieses Blattes entgegengenommen. — Der Pränumerationspreis beträgt pro Quartal incl. Stempelsteuer 7 Sgr. 6 Pfg.; durch die Post bezogen 9 Sgr. 3 Pfg. ausschließlich der Bestellgebühren. — Insertionsgebühren für die 3spaltige Zeile oder deren Raum 1 Sgr. Briefe sind portofrei einzufenden. — Aufsätze von gemeinnützigem Interesse werden jederzeit dankbarst angenommen.

Bestellungen

auf das „Kreisblatt für den Kreis Malmédy“ pro 1. Quartal 1873 werden bei den zunächst gelegenen Kaiserl. Postanstalten und in St. Vith in der Expedition angenommen. — Damit keine Unterbrechungen eintreten, wird höflichst gebeten die Bestellungen rechtzeitig machen zu wollen. — Bei der weit über den Kreis ausgedehnten Verbreitung eignet sich das Blatt zur Veröffentlichung von Bekanntmachungen aller Art, und betragen die Insertionsgebühren für die dreispaltige Garmondzeile oder deren Raum 1 Sgr.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Malmédy, den 27. Dezember 1872.

In Verfolg meiner Publikation vom 17. dieses Monats bringe ich ferner zur Kenntniß der Kreiseingewesenen, daß nunmehr auch in den Gemeinden Rocherath und Kriekelt das Vorhandensein der Schafräude konstatiert worden ist.

Der königliche Landrath,
Frhr. v. Broich.

Fürst Bismarck und das Preussische Ministerium.

Allerhöchste Ordre S. Majestät des Kaisers und Königs an den Präsidenten des Staats-Ministeriums Fürsten von Bismarck.

Auf ihren Antrag in dem Berichte vom 20. d. Mts. will Ich Sie von dem Präsidium Meines Staats-Ministeriums hierdurch entbinden. Sie behalten den Vortrag bei Mir in den Angelegenheiten des Reichs und der auswärtigen Politik und sind im Falle Ihrer Behinderung an der persönlichen Theilnahme an einer Sitzung des Staats-Ministeriums, befugt, Ihr Votum in den die Interessen des Reichs berührenden Angelegenheiten unter ihrer Verantwortlichkeit durch den Präsidenten des Reichskanzler-Amtes, Staats-Minister Delbrück, abgeben zu lassen. Der Vorsitz im Staats-Ministerium geht an den ältesten Staats-Minister über. Das Staats-Ministerium habe Ich hiervon in Kenntniß gesetzt.

Berlin, den 21. Dezember 1872.

(gez.) Wilhelm.
(ggz.) Fürst von Bismarck.

Durch die vorstehende Allerhöchste Entscheidung ist der Wunsch und Antrag des Fürsten von Bismarck auf Erleichterung seiner allzu umfangreichen Geschäftslast erfüllt worden, und zwar in der Weise und in der Form, wie der bisherige Minister-Präsident selbst in Uebereinstimmung mit dem Staats-Ministerium es Sr. Majestät dem Kaiser und Könige vorgeschlagen hatte.

Nicht eine neue grundsätzliche Lösung, der Fragen über die beste Einrichtung der obersten Reichs- und Staatsregierung und über den Zusammenhang derselben sollte oder konnte jetzt herbeigeführt werden, sondern die Lösung, um die es sich handelte, war einfach die: Wie ist es einzurichten, daß Fürst Bismarck, aus dessen schöpferischen Ideen die seitherige Gestaltung der Reichspolitik, im engsten Zusammenhange mit der Entwicklung Preußens, entstanden

ist, auch ferner die Seele der deutschen und der mit dieser zusammenhängenden preussischen Politik zu bleiben vermag, ohne von der Last der allseitigen Amtspflichten und Sorgen erdrückt zu werden?

In diesem Sinne wurde die Frage an allen beteiligten und entscheidenden Stellen aufgefaßt, mit dem allseitigen Bewußtsein, daß es sich bei dieser Personenfrage in Wahrheit zugleich um das höchste praktische Interesse und Bedürfniß der Politik Preußens und Deutschlands handelte und daß diesem unmittelbaren praktischen Interesse gegenüber alle bloß theoretischen Erörterungen zurücktreten mußten.

Die Erleichterung ist den Vorschlägen des Fürsten entsprechend in der Weise erfolgt, daß er von dem Präsidium des preussischen Staats-Ministeriums entbunden worden ist. Damit ist dem Reichskanzler in der That eine sehr bedeutende Geschäfts- und Arbeitslast abgenommen.

Das Präsidium des Staats-Ministeriums wird in weiteren Kreisen irrthümlich so aufgefaßt, als handele es sich dabei ausschließlich oder vorzugsweise um die eigentliche politische Leitung des Ministeriums. Es wird dabei übersehen, daß in dem Staats-Ministerium auch die Fäden aller der mannichfachen Verwaltungsgeschäfte zusammengefaßt werden, deren Erledigung nicht in bestimmten Fachministerien erfolgen kann, sondern welche nach den geltenden Bestimmungen in gemeinsamer Berathung aller Minister entschieden werden müssen. Alle Gesekentwürfe z. B., die unbedeutendsten ebenso wie die wichtigsten, müssen, nachdem sie von den Fachministern vorbereitet sind, erst noch vom Gesamt-Ministerium, sei es nach allseitiger schriftlicher Aeußerung, sei es in sofortiger mündlicher Berathung, festgestellt werden, ehe sie dem König zur Genehmigung und Vollziehung unterbreitet werden dürfen. Es giebt ferner eine große Anzahl von Verwaltungsangelegenheiten, welche unter allen Umständen im vereinigten Staats-Ministerium berathen werden müssen. Ebenso werden die Ernennungen zu den höheren Staatsämtern aus allen Ressorts zuvor zur Kenntniß und etwaigen Erwägung des Staats-Ministeriums gebracht. Dasselbe ist ferner die höchste Instanz bei allen Untersuchungen gegen Verwaltungsbeamte wegen ämtlicher Vergehen. Endlich sind dem Staats-Ministerium mehrere hohe Behörden, Staatskommissionen und Institute unmittelbar unterstellt. Alle diese mannichfachen Aufgaben, welche zwar für die Sicherung einer geordneten Staatsverwaltung unerläßlich, größtentheils aber ohne höheres politisches Interesse sind, bilden für das Staats-Ministerium und für die geschäftliche Oberleitung desselben eine solche Fülle von tätigen Arbeiten und Verpflichtungen, daß die regelmäßige Fürsorge für ihre Erledigung und die Theilnahme an der Verantwortlichkeit für dieselben nicht wohl vereinbar ist mit den umfassenden und erhabenen politischen Aufgaben, welche Fürst Bismarck für das Deutsche Volk durchzuführen übernommen hat.

Wenn es deshalb geboten erschien, dem Reichskanzler die Geschäftslast und zugleich die allseitige Mitverantwortlichkeit des preussischen Minister-Präsidenten abzunehmen, so sollte ihm dagegen nicht zugleich die oberste geistige und politische Führerschaft des preussischen Ministeriums entzogen werden.

Wenn Fürst Bismarck aufhört, das geschäftliche Präsidium des Staats-Ministeriums zu führen, und im preussischen Ministerium der äußeren Stellung nach nur noch als auswärtiger Minister Sitz und Stimme haben will und soll, so kann und soll doch Fürst Bismarck nicht aufhören, die Seele und das geistige Haupt auch des preussischen Ministeriums zu sein. Er kann es nicht, weil er eben Bismarck ist; er kann und darf es nicht, weil die große Politik nicht bloß nach außen, sondern auch in Bezug auf die innere

Gesamtentwicklung sich für Preußen und Deutschland nach übereinstimmenden Gesichtspunkten vollziehen muß.

Das preussische Ministerium soll auch nach dem Rücktritte des Fürsten Bismarck von dem förmlichen Präsidium dennoch das Ministerium Bismarck bleiben. Keiner der anderen Minister möchte dieser höchsten Führerschaft entsagen; — sie alle erwarten und verlangen gewissermaßen, daß der Reichskanzler, welcher äußerlich nur noch in der Stellung als auswärtiger Minister mit ihnen verkehren wird, doch in allen großen politischen Fragen ihr eigentlicher und rechter Präsident bleibe; — sie werden ihre höchste und ehrenvollste politische Aufgabe nach wie vor darin erkennen, dem großen Staatsmann, welcher der preussischen und deutschen Politik seit zehn Jahren den Stempel seines mächtigen Geistes verliehen hat, die Durchführung seiner Aufgaben für das Gesamt Vaterland in jeder Beziehung erleichtern zu helfen.

Es ist eine Frage von geringer praktischer Bedeutung, ob streng genommen der Präsident des Staats-Ministeriums oder der auswärtige Minister Preußens dafür zu sorgen habe, auf welche Weise die Stimme Preußens im deutschen Bundesrathe abzugeben sei. Der Fürst-Reichskanzler, der im Ministerium bleibt, wird unter freudiger Bereitwilligkeit aller Mitglieder auch ferner die Gewähr übernehmen, daß Preußens berechtigter Einfluß im Reiche vollauf zur Geltung gelange.

Weil aber Fürst Bismarck auch ferner die Seele des Ministeriums bleiben muß, deshalb konnte und sollte bei seinem Ausscheiden nicht ein Anderer ausdrücklich und persönlich zum Präsidenten des Ministeriums ernannt werden: die Allerhöchste Ordre sorgt nur dafür, daß der jedesmalige älteste Minister den Vorsitz im Staats-Ministerium und damit die laufenden geschäftlichen Aufgaben des Präsidiums übernimmt.

Es soll eben nicht an die Stelle des Ministeriums Bismarck ein Ministerium unter anderm Haupt und Namen treten, sondern in dem alten Ministerium, welchem für seine höchsten Aufgaben, zumal in Allem, was mit der Politik des Deutschen Reiches im Zusammenhange steht, der leitende Einfluß des Reichskanzlers erhalten bleibt, ist nur die Sorge und Verantwortung für die regelmäßige geschäftliche Leitung dem ältesten Mitgliede übertragen.

Dem Fürsten Bismarck aber ist es vorbehalten, an der Behandlung derjenigen inneren Angelegenheiten, auf welche er aus höheren und allgemeineren Gesichtspunkten ein besonderes Gewicht legt, in seiner Eigenschaft als preussischer Minister auch in Zukunft persönlich Theil zu nehmen; — an den sonstigen Sitzungen des Staats-Ministeriums aber sich durch den Staats-Minister und Präsidenten des Reichskanzler-Amtes Delbrück vertreten zu lassen.

Das ist die Bedeutung der jüngsten Veränderung im preussischen Ministerium.

Man wird daraus erkennen, daß es sich nicht im Mindesten um eine Lockerung der Beziehungen zwischen der preussischen Regierung und der Regierung des Deutschen Reiches handelt, auch nicht um eine Loslösung des Fürsten Bismarck von dem Einflusse auf die innere preussische Entwicklung überhaupt, sondern nur um die Befreiung desselben von der speziellen Mitverantwortlichkeit für die Gesamtheit der inneren Verwaltung Behufs freier Erfüllung seines großen Berufs für die höchsten Aufgaben Preußens und Deutschlands.

Die Grundzüge der künftigen Kreisordnung.

Die am 13. Dezember 1872 von Sr. Majestät dem Könige vollzogene Kreisordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen ist am 23. Dezember in der Gesetz-Sammlung verkündet worden.

Dieselbe soll am 1. Januar 1874 in Kraft treten, nur einzelne Vorschriften, wie die über die Wahl der Ortschulzen, erst am 1. Juli 1874.

Es wird für alle beteiligten Kreise von großer Wichtigkeit sein, sich mit den Bestimmungen des tief eingreifenden Gesetzes bei Zeiten näher bekannt zu machen.

Die allgemeinsten Grundzüge der neuen Organisationen sind folgende:

Die Kreise bleiben in ihrer gegenwärtigen Begrenzung als Verwaltungsbezirke bestehen. Jeder Kreis bildet einen Kommunalverband zur Selbstverwaltung seiner Angelegenheiten mit den Rechten einer Korporation.

Städte von mindestens 25,000 Seelen können einen Stadtkreis für sich bilden.

Die Kreisangehörigen sind verpflichtet, unbesoldete Aemter in der Verwaltung und Vertretung des Kreises auf drei Jahre zu übernehmen. Wer sich ohne genügende Gründe dieser Pflicht entzieht, kann seiner Rechte an der Vertretung und Verwaltung des Kreises auf drei bis sechs Jahre verlustig erklärt und um ein Achtel bis ein Viertel höher zu den Kreisabgaben herangezogen werden.

Die Vertheilung der Kreisabgaben darf nach keinem andern Maßstabe, als nach dem der direkten Staatssteuern und der Schlacht- und Mahlsteuer und zwar nur durch Zuschläge zu denselben erfolgen.

Die Kreise zerfallen in Amts-Bezirke.

Die Amts-Bezirke bestehen aus einer oder mehreren Landgemeinden oder aus einen oder mehreren Guts-Bezirken, beziehungsweise aus Landgemeinden und Guts-Bezirken.

An der Spitze der Verwaltung des Kreises steht der Landrath, an der Spitze der Verwaltung des Amts-Bezirks der Amts-Vorsteher, an der Spitze der Verwaltung der Gemeinde der Gemeindevorsteher. Für den Bereich eines selbständigen Guts-Bezirks führt der Guts-Vorsteher die dem Gemeindevorsteher obliegende Verwaltung.

Der Gemeindevorstand besteht aus dem Gemeindevorsteher (Schulze, Richter, Dorfrichter) und mindestens zwei Schöffen (Gerichtsmänner etc.).

Der Gemeindevorsteher und die Schöffen werden von der Gemeinde-Versammlung oder Vertretung aus der Zahl der stimmberechtigten Gemeinde-Mitglieder durch absolute Stimmenmehrheit auf sechs Jahre gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Landrath, welcher vorher den Amts-Vorsteher mit seinem Gutachten hört.

Für den Bereich eines selbständigen Gutsbezirkes hat der Besitzer die obrigkeitlichen Befugnisse und Pflichten als Ortsvorsteher auszuüben.

Die Erb- und Lehnschulzenämter werden aufgehoben.

Die Polizei wird im Namen des Königs ausgeübt, die gutherrliche Polizeigewalt wird aufgehoben.

Behufs Verwaltung der Polizei und Wahrnehmung anderer öffentlicher Angelegenheiten wird jeder Kreis in Amtsbezirke getheilt.

An der Spitze des Amtsbezirks steht der Amtsvorsteher, neben demselben der Amtsausschuß.

Der Amtsausschuß besteht unter dem Vorsitz des Amtsvorstehers aus Vertretern der zum Amtsbezirke gehörigen Gemeinden und Gutsbezirke; er führt die Kontrolle über die Ausgaben der Amtsverwaltung, beschließt über Polizeiverordnungen u. s. w.

Die zu einem Amtsbezirke gehörigen Gemeinden und Gutsbezirke sind befugt, durch übereinstimmenden Beschluß einzelne Kommunalangelegenheiten dem Amtsbezirke zu überweisen.

Der Amtsvorsteher wird vom Ober-Präsidenten auf Grund von Vorschlägen des Kreistages auf sechs Jahre ernannt.

Der Amtsvorsteher verwaltet die Polizei, sowie die sonstigen Angelegenheiten des Amtsbezirks; auch kann seine vermittelnde und begutachtende Thätigkeit von dem Landrath und dem Kreis-Ausschuße für Angelegenheiten der Landes- und Kreisverwaltung in Anspruch genommen werden.

Der Landrath wird vom Könige ernannt. Die Kreisversammlung ist jedoch befugt, für die Besetzung eines erledigten Landrathsamts aus der Zahl der Grundbesitzer und der Amtsvorsteher des Kreises geeignete Personen in Vorschlag zu bringen.

Behufs Stellvertretung des Landraths werden von dem Kreistage aus der Zahl der Kreisangehörigen zwei Kreis-Deputirte auf je sechs Jahre gewählt.

Der Landrath führt im Auftrage der Staatsregierung die Geschäfte der allgemeinen Landes-Verwaltung im Kreise und leitet als Vorsitzender des Kreistages und des Kreis-Ausschusses die Kommunal-Verwaltung des Kreises.

Die Kreisversammlung oder der Kreistag besteht in Kreisen bis zu 25,000 Einwohnern aus 25 Mitgliedern, darüber hinaus tritt für je 5000 Einwohner 1 Vertreter hinzu, bei mehr als 100,000 Einwohner auf je 10,000 E. 1 Vertreter mehr.

Sämmtliche Kreistags-Mitglieder werden gewählt, das Wahlrecht der Rittergutsbesitzer ist daher aufgehoben.

Zum Zweck der Wahl der Kreistags-Abgeordneten werden drei Wahlverbände gebildet: 1) der Wahlverband der größeren ländlichen Grundbesitzer, 2) der Landgemeinden, 3) der Städte.

Der Wahlverband besteht aus allen denjenigen sammtlich, auf dem platten Grundeigenthume den Verbrauchs- und Gebäudesteuer im Regierungsbezirk Straßburg.

Der Wahlverband der Landgemeinden des Kreises, der, welche nicht zu dem gehören.

Die Zahl von Kreistags-Wahlverbänden der größeren Städte nach folgender der städtischen Abgeordneten und ländlichen Bevölkerung der städtischen Abgeordneten erhalten die Landgemeinden ein

Die Wahl der Vertreter seitens der beteiligten Grundbesitzer des Landraths werden von Wahlmännern gesammelt oder von der Gemeindevorstände aus der Zahl der

Der Kreistag ist berufen, über die Kreisangelegenheiten zu berathen und zu beschließen durch Gesetze oder in Zukunft durch Gesetze

Der Landrath herrscht über denselben. Die Sitzungen desselben.

Der Kreis-Ausschuß der Verwaltung der Angelegenheiten von Geschäften der allgemeinen Verwaltung der Kreisverwaltung besteht aus dem Landrath der Kreisversammlung auf sechs

Der Kreis-Ausschuß zubereiten und auszuführen, die Beamten beauftragt den nach Maßgabe der Tages, sowie nach dem Kreistage die Beamten des Kreises zu leiten und zu beauftragen abzugeben, welche wiesen werden; endlich die allgemeinen Landesverwaltung

Ueber Beschwerden mit ein bestimmt geordnetes Vergegen die Entscheidungen des Kreises oder aus Gründen des öffentlichen Recht der Berufung an eine Regierungsbefugnis wird ein auch die bisherigen Befugnisse übertragen werden.

Wie

Der Unterzeichnete durch Genehmigung vom 28. Dezember, jeden Jahres verlegt Malmedy, den

Obete Aemter in drei Jahre zu jeder Pflicht ent- Verwaltung des und um ein herangezogen keinem andern uern und der schläge zu den- mehreren Landge- rten, beziehungs- steht der Land- zirks der Amts- meinde der Ge- en Guts-Bezirks cher obliegende meinde-Vorsteher zwei Schöffen werden von der Zahl der stimm- Stimmenmehrheit Bestätigung durch mit seinem Gut- bezirktes hat der n als Ortsvor- gehoben. geübt, die gut- ehnung anderer tsbezirke ge- vorsteher, neben it des Amtsvor- igen Gemeinden ie Ausgaben der en u. s. w. den und Guts- ß einzelne Kom- sen. enten auf Grund enannt. wie die sonstigen vermittelnde und dem Kreis-Aus- eizverwaltung in Die Kreisver- eines erledigten nd der Amtsvor- z zu bringen. u von dem Kreis- eis-Deputirte auf aatsregierung die Kreise und leitet schusses die Kom- besteht in Kreisen darüber hinaus u, bei mehr als ter mehr. wählt, das Biril- hoben. geordneten werden und der größeren 3) der Städte.

Der Wahlverband der größeren ländlichen Grundbesitzer besteht aus allen denjenigen Grundbesitzern, welche von ihrem gesammten, auf dem platten Lande innerhalb des Kreises belegenen Grundeigenthume den Betrag von mindestens 75 Thaler n an Grund- und Gebäudesteuer (in der Provinz Sachsen 100 Thlr., im Regierungsbezirk Straßund 250 Thlr.) entrichten.

Der Wahlverband der Landgemeinden umfaßt sämtliche Landgemeinden des Kreises, sämtliche Besitzer selbstständiger Güter, welche nicht zu dem Verbande der größeren Grundbesitzer gehören.

Die Zahl von Kreistags-Abgeordneten wird auf die drei Wahlverbände der größeren Grundbesitzer, der Landgemeinden und der Städte nach folgenden Grundsätzen vertheilt: die Zahl der städtischen Abgeordneten wird nach dem Verhältnisse der städtischen und ländlichen Bevölkerung bestimmt. Von der nach Abzug der städtischen Abgeordneten übrig bleibenden Zahl der Kreistags-Abgeordneten erhalten die Verbände der größeren Grundbesitzer und der Landgemeinden ein jeder die Hälfte.

Die Wahl der Vertreter des größeren Grundbesitzes erfolgt seitens der theilhaftigen Grundbesitzer zc. in der Kreisstadt unter dem Voritze des Landraths. Die Vertreter der Landgemeinden werden von Wahlmännern gewählt, welche von der Gemeindeversammlung oder von der Gemeindevertretung und dem Gemeindevorstande aus der Zahl der Gemeindeglieder zu ernennen sind.

Der Kreistag ist berufen, den Kreis-Kommunalverband zu vertreten, über die Kreis-Angelegenheiten, sowie über diejenigen Gegenstände zu berathen und zu beschließen, welche ihm zu diesem Behufe durch Gesetze oder königliche Verordnungen überwiesen sind oder in Zukunft durch Gesetz überwiesen werden.

Der Landrath herrscht den Kreistag und leitet die Verhandlungen desselben. Die Sitzungen sind im Allgemeinen öffentlich.

Der Kreis-Ausschuß wird zum Zwecke der laufenden Verwaltung der Angelegenheiten des Kreises und der Wahrnehmung von Geschäften der allgemeinen Landesverwaltung eingesetzt. Er besteht aus dem Landrathe und sechs Mitgliedern, welche von der Kreisversammlung auf sechs Jahre gewählt werden.

Der Kreis-Ausschuß hat die Beschlüsse des Kreistages vorzubereiten und auszuführen, soweit damit nicht besondere Kommissionen oder Beamte beauftragt werden; er hat die Kreis-Angelegenheiten nach Maßgabe der Gesetze und der Beschlüsse des Kreistages, sowie nach dem Kreis-Anhaltungs-Stat zu verwalten; ferner die Beamten des Kreises zu ernennen und deren Geschäftsführung zu leiten und zu beaufsichtigen, sowie sein Gutachten über alle Angelegenheiten abzugeben, welche ihm von den Staatsbehörden überwiesen werden; endlich die ihm zu übertragenden Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung zu führen.

Ueber Beschwerden und Anträge der Kreisangehörigen findet ein bestimmt geordnetes Verfahren vor dem Kreis-Ausschuße statt. Wegen die Entscheidungen des Kreis-Ausschusses steht den Theilhaftigen oder aus Gründen des öffentlichen Interesses dem Vorsitzenden das Recht der Berufung an ein Verwaltungsgericht statt. In jedem Regierungsbezirk wird ein Verwaltungsgericht gebildet, welchem auch die bisherigen Befugnisse der Deputationen für das Heimathswesen übertragen werden.

„Der Minister des Innern, welcher mit der Ausführung des neuen Gesetzes beauftragt ist, wird unverweilt die ersten hierzu erforderlichen Anordnungen und Instruktionen ergehen lassen. Den Regierungs-Präsidenten wird unter Leitung der Ober-Präsidenten die Fürsorge und Verantwortung für die rasche und kräftige Durchführung vorzugsweise übertragen werden. Die ersten Arbeiten werden naturgemäß der Bildung der neuen Kreistage gelten, deren Bestehen in vielfacher Beziehung die Grundlage und Voraussetzung der weiteren Einrichtungen ist.“

Der Vorsitz im Staatsministerium, welcher nach der Allerhöchsten Ordre vom 21. Dezember v. J. in Folge des Rücktritts des Fürsten Bismarck von dem Minister-Präsidium, an den ältesten Staats-Minister übergehen soll, ist demgemäß am 22. Dezember von dem Staats- und Kriegs-Minister Grafen v. Roou übernommen worden.

Den Herren Mitgliedern des landwirthschaftlichen Vereines so wie den Herren Landwirthen empfehle wir hiernit den „landwirthschaftlichen Kalender für den kleineren deutschen Landwirth“, von Graf zur Lippe-Weisenfeld.

Derselbe enthält unter Anderem:

- Astronomischer und kirchlicher Kalender nebst Himmels-Erscheinungen und bemerkenswerthen Tagen.
- Bild des Kaisers. — Zum Bilde unseres Kaisers.
- Einnahme- und Ausgabe-Tabelle.
- Fruchterfolge-Tabelle.
- Düng-Tabelle.
- Viehstands-Tabelle.
- Probemelt-Tabelle, und Milch-Tabelle.
- Futter-Erträge.
- Ausgabe an Stroh, Spreu, Körner, Kartoffeln, Runkeln, Rüben zc.
- Drusch-Tabelle.
- Schweinezucht-Register.
- Tabelle über Ausfaat und Ertrag der vornehmsten Feldgewächse, sowie über ihr mittleres Gewicht, nach D. Rohde in Eldena.
- Ausfaat und Ertrags-Verhältniß des Hektars gegenüber dem früheren Maaße.
- Umrechnung der alten, bisher gebrauchten Maaße in die jetzt gesetzlich vorgeschriebenen metrischen Maaße, Münz-Tabelle.
- Zwölf Gebote, die der Landwirth befolgen muß, wenn er in seiner Wirthschaft vorwärts kommen will.
- Wie sollst Du füttern?
- Neue Maaße und Gewichte.
- Verzeichniß der Messen, Jahr- und Viehmärkte.

Der Kalender ist durchaus verständlich, enthält außer dem landwirthschaftlichen Theil alle sonstigen Angaben des Familien-Kalenders und dient daher dem betreffenden ganzen Hausstand.

Zu haben in der Redaktion dieses Blattes zu dem Preise von 10 Sgr. — Ein Prope-Exemplar liegt offen.

St. Vith, den 15. Dezember 1872.

Die Direktion der Lokal-Abtheilung: Malmedy St. Vith.

Viehmarkt

in Malmedy.

Der Unterzeichnete bringt zur allgemeinen Kenntniß, daß durch Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Viehmarkt vom 28. Dezember, auf den ersten Dienstag im Monat April jeden Jahres verlegt ist.

Malmedy, den 20. Dezember 1872.

Der Bürgermeister,
Andres.

Am Montag den 23. Dezember cr. ist mir von einem Viehtransporte eine „trächtige Kalbin“, roth von Farbe, hinter Iveldingen entlaufen. Der jetzige Besitzer wird gebeten, dieselbe bei Gastwirth Schulzen in St. Vith oder bei dem unterzeichneten Eigenthümer gegen gute Belohnung abzuliefern.

Leonard Jos. Marichal
zu Champagne bei Malmedy.

Mittwoch 1. Januar

Frei-Ball

bei Wittwe Schloffer.

Ein Stellmadergeselle

gesucht von Johann Müller
in Malmedy.

St. Vith, den 31. Dezember. Gestern Nachmittag bewegte sich ein Trauerzug hierorts durch die Straßen nach dem Friedhofe hin, wie größer ihn St. Vith wohl noch nicht gesehen. Es wurde ein Mann zur Ruhe bestattet, der sich um das allgemeine Wohl in hiesiger Gemeinde außerordentlich verdient gemacht und dessen Tod ein großer Verlust für unsere Stadt ist.

Es war der Apotheker Herr **J. Joseph Weber**, welcher verstorbenen Freitag Abend plötzlich aus dem Irdischen in das Jenseits abberufen und dem es galt, die letzte Ehre zu erweisen. Seit dem Jahr 1846 gehörte er der Stadtverordneten-Versammlung ununterbrochen an und hat als ein recht thätiges Mitglied derselben mit seinem wahren und klaren Geiste und mit seinen gediegenen allseitigen Kenntnissen den ersten Gedanken zu manch nützlichen Einrichtungen, die einzeln anzugeben hier zu weit führen würden, gegeben und ist für die Ausführung derselben jederzeit mit Energie und Ausdauer eingestanden. Mit größter Ruhe und Ueberlegung, aber auch mit rücksichtsloser Entschiedenheit ging er auf das einmal als richtig anerkannte Ziel zu und scheute kein Opfer, wo es galt, das Interesse der Stadt zu fördern.

Ein wahrer Freund der Armen, war er der Gründer des hiesigen Vincenz-Vereins, durch dessen Thätigkeit, die er als Präsident bis zu seinem Ende leitete, der bedrückten Armuth geholfen, große Noth gelindert und manche Thräne getrocknet wurde.

So wie der Verstorbene für das allgemeine Wohl unermüdet thätig war, so stand er auch dem Einzelnen stets bereitwillig mit seiner Hilfe zur Seite und war Manchem in den verschiedensten Lagen des Lebens mit Rath und That eine kräftige Stütze, ein treuer und aufopfernder Freund. Er war eine biedere Natur, für alles Schöne und Edle empfänglich und besaß dazu einen festen, vom wahren Geiste des Christenthums durchdrungenen Charakter.

In dem Dahingeschiedenen verliert die bürgerliche Gesellschaft einen edlen Menschenfreund, die Gemeindevertretung ein nicht zu ersetzendes Mitglied, verlieren die Armen einen Vater.

Wie hoch er in der Achtung Aller stand, wie beliebt er bei Jedermann war, davon gab die Menge Zeugniß, welche sich hinzudrängte, um den Theuern zur letzten Ruhestätte zu begleiten, davon gaben Zeugniß die Thränen, welche dem Hochverdienten, im besten Mannesalter vom Tode Dahingerafften nachgeweint wurden.

Sein Andenken wird unauslöschlich in den Herzen seiner Mitbürger fortleben!

Mobilar-Verkauf.

Am Samstag den 4. Januar 1873, Mittags 12 Uhr, läßt der hieselbst wohnende Gerichtsvollzieher **Eduard Schramm**, in seiner Wohnung, verziehungshalber sein sämmtliches Mobilar, als:

Tische, Stühle, Bettstellen, Kinderbettchen, Kleiderschrank, Eimer, Kochtöpfe, Holz, Steinkohlen zc. zc.,

öffentlich und freiwillig durch den Unterzeichneten auf Credit versteigern.

St. Vith.

Der Gerichtsvollzieher,
Marggraf.

Bouquets

aus Orangenblüthen, weißen Flieder, Camilien, Rosen, Veilchen, Nelken zc., werden bei rechtzeitiger Bestellung nach allen Richtungen versandt durch die

Kunst- und Handelsgärtnerei von W^{we} Alfred Marzorati
in Aachen, Petersstraße 51.

Dieselbst sehr reichhaltige Auswahl in Palmen, sowie schöner Warm- und Kalt-Haus-Pflanzen.

Park- und Gartenanlagen, Gewächshäuser, Grotten zc. werden auf das Geschmacksvollste neu angelegt und verändert.

Preise billigt.

Zu einer Spende für hiesige Arme anstatt der abzustattenden Neujahrsbesuche haben gezeichnet und deponirt bis zum 31. Dezember er. die Herren:

Dr. Hecking,
Rud. von Monshaw,
Otto von Monshaw,
Hub. Jos. Mattonet,
Alb. Mattonet,
Alb. Buschmann sen.
Alb. Buschmann jun.
Bürgermeister Emmer.

Eine ältere, katholische Person vom Lande, mit guten Zeugnissen, zur Führung einer kleinen bürgerlichen Haushaltung, zum baldigen Eintritt gesucht. Näheres in der Expedition d. Bl.

Auxilium Orientis

bereitet aus den kostbarsten und seltensten Vegetabilien des Orients, berühmt durch außergewöhnlich schnelle Wirkung bei:

Syphilis } beider Geschlechter. Die Kur dauert längstens 8 Tage und hat keinerlei nachtheilige Folgen für den Körper. — Preis 3 Thlr.

Weissfluss } bei Frauen radical beseitigt nach 3 bis 5 Tagen; — in sehr eingewurzeltten Fällen Kurdauer 8 Tage. — Preis 2 Thlr. 10 Sgr.

Ausfluss der Harnröhre u. Blasenkatarrh } selbst ganz veraltete Fälle die hartnäckigstem Mediziniern widerstanden in 4 — 6 Tagen dauernd beseitigt. Preis 2 Thlr. 15 Sgr.

Wasch-Extract } gegen geschlechtliche Krankheiten. Preis 1 Thlr.

Strengste Discretion in allen Fällen.

Sämmtliche Medicamente sind mit Gewissensanweisung zc. per Post gegen Einzahlung des Betrages zu beziehen durch

Th. Gartmann, Berlin.
Neue Jakobsstraße 13.

Fruchtpreise.

St. Vith, den 23. Dezember.	Thl.	Sgr.	Pl.
Hafer per 300 Pfund	5	7	6
Korn per 4 Schfl.	9	20	—
Mischler do.	—	—	—
Weizen do.	—	—	—
Buchweizen	9	20	—
Kartoffeln	2	20	—

Geldkurs.

Köln, 30. Dezember.	Thl.	Sgr.	Pl.
Preuß. Friedrichsd'or	5	20	6
Ausländische Pistolen	5	15	9
Zwanzigfrankstücke	5	10	6
Wilhelmsd'or	5	18	—
Fünf-Frankstücke	1	9	9
Französische Kronenthaler	1	16	10
Prab. Kronenthaler	1	16	—
River-Sterling	6	23	6
Imperials	5	16	—

Redaktion, Druck und Verlag von Jos. Doepgen in St. Vith.

Krei

Nr. 2.

Das „Kreissblatt für Kreistagungen werden bei allen Stempelfreier 7 Sgr. 6 Pl. deren Raum 1 S.

Minister-

Die Regelung des Ministeriums, welche zunächst im Dezember erfolgt war, erfahren.

Während durch jezt im Staats-Ministerium, ist jezt durch einen Minister, der Kriegs-Minister, der Krieg-Minister persönlich zum Präsidenten worden.

Dieser Anordnung die Leitung der auf eine bestimmtere Weise als Minister-Präsident gefestigt werden, die wirksam wahrzunehmen die volle Autorität der Leitung der laufenden Beilegung eines Beistandliche Erleichterung e

Durch diese weitere der Allerhöchsten Ordre in einem Punkte allerbei dem Ausscheiden d zunächst nicht ein Andern ernannt wurde, war die Stelle des Ministeriums andern Haupt und Namen für seine höchsten Aufgaben des Deutschen Reiches Einfluß des Reichskanzlers

Wenn diese Ausstellungen hinfällig geworden ist, Stellung des preussischen wie sie jüngst gegeben bestehen.

Das Ministerium Mitglied verbleibt, kann Fortführung des Ministeriums in derselben Richtung.

„Seine höchste und ehrenvollen, dem Reichskanzler das Gesamtwaterland

Der Name des berühmten Anteil, welcher letzten zehn Jahre gemeinschaft des Streben herigen deutschen Gesamt und König den Grafen preussischen Ministerium hat, so ist es eben auf Stimmung zwischen den

Bermi

St. Vith, 2. Januar Stadtverordneten-Versammlung vertretenden Kreistags-Mitglieder am 28. ej. m. als f worden.